



Datum: 11.11.2015 Nr.: 55

Inhaltsverzeichnis

Seite

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Erste Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)

1748

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats am 28.10.2015 hat das Präsidium am 03.11.2015 die erste Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2015 S. 307) genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), § 23 APO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2015 S. 307) wird wie folgt geändert:

1. § 10 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 werden das Wort „elektronischen“ gestrichen und das Wort „elektronisch“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

b. In Satz 2 wird das Wort „elektronische“ gestrichen.

2. § 10 b Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) An- und Abmeldung erfolgen ausschließlich in Textform über das Prüfungsverwaltungssystem, soweit nicht ein Studiengang oder Studienangebot außerhalb des Prüfungsverwaltungssystems administriert wird.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 4 und 5 durch nachfolgende Sätze 4 bis 6 ersetzt:

„⁴Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 Buchstaben c) und d) sowie Abschlussarbeiten sind wenigstens in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. ⁵Sieht die Prüfungs- und Studienordnung die Vorlage in schriftlicher Form vor oder wird die Prüfungsleistung oder Abschlussarbeit in schriftlicher Form vorgelegt, muss die zu prüfende Person zugleich ergänzend eine Version in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorlegen und versichern, dass die schriftliche Version und die ergänzend vorgelegte Version übereinstimmen. ⁶Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.“

b. In Absatz 14 Buchstabe a) wird das Wort „elektronisch“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

4. § 16 b Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erstellt, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.“

5. § 17 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der oder dem Geprüften werden vor Aushändigung des Zeugnisses mit einem Verifikationsschlüssel versehene Bescheinigungen in Textform über bestandene Prüfungen ausgestellt, welche über den studentischen Online-Zugang im Prüfungsverwaltungssystem abgerufen werden können.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Studierenden“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

b. In Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „elektronische“ gestrichen; als Satz 3 wird angefügt:

„³Über den Zeitpunkt, ab dem die Bewertung eingestellt ist, ist die zu prüfende Person in Textform zu informieren.“

c. In Absatz 3 wird hinter dem Wort „Den“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
